



<b>Musikschulausschuss</b> <b>am 23.05.2016</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/550/2016		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 09.05.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Musikschulausschuss	23.05.2016		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Anpassung der Honorare für Musikschullehrkräfte**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Musikschulausschuss empfiehlt der Stadt Lüdinghausen, ab dem 01.08.2016 die angefügte Honorarordnung (Anlage 3) bei der Auszahlung der Honorare für Musikschullehrkräfte zu Grunde zu legen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Zuständigkeitsordnung, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Musikschulkreises

**III. Sachverhalt:**

In seiner letzten Sitzung am 26.10.2015 hat dieser Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Der Musikschulausschuss empfiehlt der Stadt Lüdinghausen, die angefügte Honorarordnung ab dem 01.08.2015 rückwirkend bei der Auszahlung der Honorare für Musikschullehrkräfte zu Grunde zu legen. Die Verwaltung wird dem Ausschuss zur nächsten Sitzung im Frühjahr 2016 die Honorarordnung zur weiteren Beratung erneut vorlegen.“

Nach diesem Beschluss werden seitdem folgende Honorare gezahlt:

Nicht examiniert: 19,70 € im Einzel und Zweier-Unterricht  
20,70 € bei 3 bis 9 Schülern im Unterricht  
21,75 € ab 10 Schülern im Unterricht

Examiniert: 21,75 € im Einzel und Zweier-Unterricht  
22,80 € bei 3 bis 9 Schülern im Unterricht  
23,80 € ab 10 Schülern im Unterricht

Eine weitere Anhebung der Honorare um 3,5 % würde nach einer Hochrechnung auf Basis der Abrechnung für das Jahr 2015 zu jährlichen Mehrkosten von rd. 3.500 € führen (Anlage 1).

Zur voraussichtlichen Auswirkung auf die gemeindlichen Anteile siehe die beigefügte Prognoserechnung (Anlage 2).

Es wird demnach vorgeschlagen, die als Anlage 3 beigefügte Honorarordnung zu beschließen und als weiteren Erhöhungsschritt ab dem 01.08.2016 folgende um 3,5 % erhöhte Honorare zu zahlen:

Einzel- und Zweierunterricht	bis zu 22,50 €
3 – 9 Schüler im Unterricht	bis zu 23,60 €
ab 10 Schülern im Unterricht	bis zu 24,70 €

Die bisherige Regelung differenziert unter dem Begriff „examiniert“ nicht ausreichend nach Qualifikation. Da zudem nicht examinierte Lehrkräfte so gut wie nicht eingesetzt werden, ist es praktikabler, die Honorarsätze als Obergrenzen zu verstehen und nach nachfolgenden Kriterien abzustufen:

- Qualifikation und Erfahrung im Einsatzbereich
- Kostendeckungsgrad der geplanten Maßnahme
- Nachfrageintensität

Dank dieser Regelung wird eine bessere Flexibilität erreicht und es erhöht sich die Möglichkeit, marktorientiert zu handeln.

#### Anlagen:

Anlage 1: Hochrechnung mit Anhebung Honorare um 3,5 %

Anlage 2: Prognose Veränderung der Gemeindeanteile bei Erhöhung um 3,5 %, 5 % oder 7,5 %

Anlage 3: Vorschlag Honorarordnung Musikschulkreis ab 01.08.2016  
im Vergleich zur derzeit geltenden Honorarordnung